



## **Richtlinien zur Förderung von ambulanten innovativen Pflegeangeboten in München**

(in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 22.06.2023)

### **Allgemeine Grundsätze - Präambel**

Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat Zuwendungen zur Förderung sozialer Projekte und Institutionen.

**Diese Richtlinien ergänzen die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat in den folgenden Punkten:**

#### **1. Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung ist es, durch eine Anschubfinanzierung in der Pflegeinfrastruktur der Landeshauptstadt München ambulante innovative Pflegeangebote wie ambulant betreute Wohngemeinschaften, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und weitere ambulante innovative Wohn- und Versorgungsformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderungen aufzubauen und in der Aufbauphase zu unterstützen.

Durch solche Projekte wird eine wohnortnahe, kleinteilige und möglichst individuelle Versorgung für Menschen mit Pflegebedarf ermöglicht. Bestehende Versorgungsformen werden ergänzt und weitere bedarfsgerechte Angebote für pflegebedürftige Erwachsene können entstehen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden notwendige Aufwendungen (siehe Ziffer 5) für:

- Pflegeplätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)
- Pflegeplätze für volljährige Erwachsene in Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne des PfleWoqG
- Innovative ambulante Versorgungsformen für pflegebedürftige Erwachsene, in denen dauerhafter Wohnraum und Gemeinschaftsflächen angeboten werden

Als innovative ambulante Wohn- und Versorgungsformen für pflegebedürftige Erwachsene gelten zum Beispiel ambulant betreute Hausgemeinschaften, Versorgung im Viertel und Projekte/Initiativen zum (gemeinsamen) Wohnen im Alter und für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf.

### 3. Zuwendungsempfänger\*innen

Zuwendungsempfänger\*in ist die\*der für die Umsetzung des Projektes verantwortliche Initiator\*in oder Anbieter\*in.

Dies können beispielsweise sein:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen
- eingetragene Vereine
- gemeinnützige Stiftungen
- sonstige Anbieter\*innen auf dem Pflegesektor
- Privatpersonen in der Rolle als Initiator\*innen

### 4. Fördervoraussetzungen

Die\*Der Zuwendungsempfänger\*in muss grundsätzlich Förderungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber\*innen beantragen und nachweisen (siehe Ziffer 5.4).

Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen vor der Antragstellung **noch nicht begonnen** wurde. Maßnahmen, die vor der Antragstellung getätigt wurden, werden nicht berücksichtigt/abgelehnt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann bei der Förderstelle beantragt werden, eine Entscheidung über eine Förderung wird damit nicht getroffen.

Gefördert werden Projekte, die

- die Voraussetzungen/Vorgaben des PflWoqG, in der jeweils gültigen Fassung, erfüllen (gilt nur für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen)
- in der Regel barrierefrei nach DIN 18040-2 oder barriere reduziert gestaltet sind
- eine Flächenobergrenze von 40 qm (Netto-Raumfläche NRF) pro Person nicht überschreiten (die NRF setzt sich aus der reinen Nutzungsfläche NUF, der Verkehrsfläche VF sowie der Technikfläche TF zusammen)
- die geltenden Brandschutzbestimmungen erfüllen
- aktuelle fachliche Erkenntnisse berücksichtigen und in einem zeitgemäßen Konzept beschreiben und umsetzen (siehe Ziffer 6)
- einen langfristigen (mindestens fünf Jahre) Miet- oder Pachtvertrag für das Gesamtobjekt nachweisen oder im Eigentum der\*des Antragsteller\*in sind
- in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen in der Regel Einzelzimmer vorhalten
- sich verpflichten, bei neu initiierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine unabhängige Moderation in Anspruch zu nehmen. Ziel ist, ein funktionierendes Gremium der Selbstbestimmung zu etablieren
- für Menschen offen sind, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten (Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt) und mindestens eine Person in der Wohngemeinschaft oder Wohnform tatsächlich Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe erhält

### 5. Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind insbesondere Aufwendungen für

- barrierefreien Neubau
- Umbau und Modernisierung im Baubestand, um Barrieren zu reduzieren oder Barrierefreiheit zu erlangen vor Bezug durch das Projekt
- Grundausstattung für Gemeinschaftsflächen (Wohn- und Aufenthaltsflächen, Hauswirtschafts- und Sanitärräume, Abstellräume, gemeinschaftlich genutzter Garten, Balkon, Terrasse)
- Grundausstattung für gemeinschaftlich genutzte Haushaltsgeräte (zum Kochen, Essen, Hauswirtschaft, Freizeit, Beschäftigung)

- Ausfallkosten für Miete im ersten Betriebsjahr  
Die Mietkosten werden maximal bis zum Richtwert für Bruttokaltmiete für eine Person berücksichtigt (= Mietobergrenze für Leistungsberechtigte nach Sozialgesetzbuch II oder XII). Der Richtwert wird einmal jährlich von der Landeshauptstadt München festgelegt und kann aufgerufen werden über:  
<https://stadt.muenchen.de/infos/mietobergrenzen.html>
  - Kosten für Pflegepersonal im ersten Betriebsjahr, sofern die laufenden Personalkosten durch die Einnahmen aus der Belegung nicht gedeckt sind. Das Pflegepersonal muss dem Projekt direkt zugeordnet sein (keine Hausmeister\*innen, Verwaltung, etc.)
  - angemessene Personalkosten sechs Monate vor Inbetriebnahme für Projektkoordination und -steuerung sowie für Öffentlichkeitsarbeit
  - angemessene Kosten für eine unabhängige Moderation vor und während der Gründung mit dem Ziel, ein funktionierendes Gremium der Selbstbestimmung zu etablieren
- Bezuschusste Einrichtungsgegenstände müssen fünf Jahre vorgehalten werden.

## **5.2 Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum umfasst sechs Monate vor Erstbezug sowie das erste Betriebsjahr.

## **5.3 Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig bis zu 50.000 Euro je ambulant betreuter Wohngemeinschaft oder anderer innovativer ambulanter Wohn- und Versorgungsformen. Der Eigenanteil beträgt mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten.

## **5.4 Mehrfachförderungen**

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen ist möglich, wenn die Kofinanzierung nicht zu einer Überfinanzierung führt. Förderfähige Aufwendungen nach Ziffer 5.1, die von anderen Zuwendungsgeber\*innen zu 100 Prozent gefördert werden, kann nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

## **6. Antragsverfahren**

### **6.1** Die\*Der Antragsteller\*in reicht das Antragsformular schriftlich (per Post oder Fax) bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Abteilung Altenhilfe und Pflege, St.-Martin-Straße 53, 81669 München, Fax-Nummer: 089 233-68494, ein.

Eine elektronische Antragstellung ist nicht möglich.

Die Antragsunterlagen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://stadt.muenchen.de/service/info/altenhilfe-und-pflege/10323545/>

- 6.2** Die\*Der Antragsteller\*in hat alle entscheidungserheblichen Tatsachen nachzuweisen, insbesondere:
- schriftliches Konzept, aus dem die Ziele, Zielgruppe, Art der Betreuung, Sicherung der Selbstbestimmung, Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung, Vernetzung und Gemeinwesenarbeit, Struktur- und Ablauforganisation und bauliche Umsetzung hervorgehen
  - Grundrissplan
  - Personalkonzept/Stellenplan/Qualifikation der Mitarbeitenden und Personalentwicklungskonzept
  - Kostenkalkulation und Finanzierungsplan
  - Mietvertrag für das Projekt mit entsprechendem Zweck
  - für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen: Nachweis über die Anzeige beim Kreisverwaltungsreferat nach PflWoqG
  - Anträge bei beziehungsweise Bescheide von weiteren öffentlichen oder privaten Zuwendungsgeber\*innen, insbesondere durch den Freistaat Bayern nach der PflegesoNahFÖR
- 6.3** Diese Richtlinien in der Fassung ab 22.06.2023 gelten für alle Anträge, die ab dem Tag des Inkrafttretens gestellt werden. Sie gelten auch für vor dem 22.06.2023 eingereichte Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif waren, weil entscheidungserhebliche Tatsachen sowie Nachweise nicht vollständig vorlagen.
- 7. Bewilligung und Auszahlung**  
Nach Bewilligung des Antrags erfolgt die Auszahlung in drei Raten. Ein Viertel der maximalen Fördersumme kann vor Betriebsbeginn ausbezahlt werden. Die weiteren Zahlungen erfolgen nach Betriebsbeginn grundsätzlich in zwei Raten. Die Auszahlung ist jeweils mit dem Auszahlungsantrag (Vordruck) mit den entsprechenden Verwendungsnachweisen bei der Förderstelle (siehe Ziffer 6.1) zu beantragen. Für die Grundausstattung für Gemeinschaftsflächen und gemeinschaftlich genutzte Haushaltsgeräte sind Rechnungen und für Personalkosten Lohnjournale vorzulegen.
- 8. Inkrafttreten**  
Diese Richtlinien treten am 22.06.2023 in Kraft.